

Satzung des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen Gesamtverband Moderne Fremdsprachen e. V. (Abk. GMF). Er ist der Dachverband der monolingualen Fremdsprachenlehrerverbände in Deutschland.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes ist beim Amtsgericht Gießen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

2.1 Zweck des Verbandes

- 2.1.1 Der GMF vertritt die Interessen seiner Verbände und fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder.
- 2.1.2 Der Verband ist religiös und weltanschaulich neutral.

2.2 Aufgaben des Verbandes

Der GMF erreicht den Vereinszweck wie folgt:

- 2.2.1 Er bietet selbst oder über seine Mitgliedsverbände allen Bildungsverwaltungen sowie Organisationen, Institutionen und Personen, die mit der Vermittlung von Fremd- und Herkunftssprachen befasst sind, Beratung an,
- 2.2.2 Er engagiert sich in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung der Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrer,
- 2.2.3 Er fördert die wissenschaftliche Erforschung des Spracherwerbs und der Sprachenvermittlung,
- 2.2.4 Er fördert die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Fremdsprachenunterrichts in allen Bereichen der Sprachenvermittlung,
- 2.2.5 Er thematisiert die sprachpolitische und bildungssprachliche Konsequenz der multilingualen Gesellschaft,
- 2.2.6 Er setzt sich ein für einen facettenreichen Fremdsprachenunterricht, der auch die Gegebenheiten der kulturellen Vielfalt berücksichtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbands dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der GMF hat korporative Mitglieder.
- 4.2 Korporative Mitgliedschaft können Fremdsprachenlehrerverbände erwerben, die die Zwecke und Aufgaben des Gesamtverbandes unterstützen. Sie sind beitragspflichtig und haben Stimmrecht.
- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des GMF zu richten. Über die Aufnahme eines Bewerbers auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband, Ausschluss aus dem Verband, Streichung aus der Mitgliederliste, Auflösung des Mitgliedverbandes.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verband ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Zur Antrag-

stellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Zugang das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen; sie muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 5.4 Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absenden der Mahnung in vollem Umfange ausgeglichen, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- 5.5 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.
- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

- 6.1 Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 6.2 Der Verband kann eine Aufnahmegebühr oder Umlagen erheben.
- 6.3 Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.
- 6.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Bei Bedarf sind die Mitgliederlisten offenzulegen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und Einzelheiten zum Beitragswesen des Verbands regelt.

- 6.6 Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, und zwar sowohl auf Bundes- als auch auf regionaler Ebene. Zu diesem Zweck schließen sie sich auf regionaler Ebene zu Sektionen zusammen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Verbandsorgane

7.1 Die Organe des GMF sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

7.2 Mitgliederversammlung

7.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GMF. Sie besteht aus dem Vorstand des GMF und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder deren Vertreter als Repräsentanten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.2.2 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

7.2.3 Der Vorstand lädt die Mitgliedsverbände mindestens drei Monate vor Zusammenkunft zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Diese ist den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

7.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über einen Haushaltsplan,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

7.2.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.2.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

7.2.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse

der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7.2.8 Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl. Auf Antrag kann auch offen abgestimmt werden.

7.2.9 Die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.3 Vorstand

7.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzamt.

7.3.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

7.3.3 Die Mitgliederversammlung wählt das Schatzamt. Hierfür kann auch ein aktives Mitglied aus den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden.

7.3.4 Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

7.4 Gesetzliche Vertretung

Vorstand des GMF im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Schatzamt. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsstelle

Der GMF unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 9 Publikationen

Der GMF gibt eine sprachenübergreifende Publikation heraus, die allen Mitgliedern aller Verbände des GMF zugeht. Daneben nutzt der GMF weitere Möglichkeiten zur regelmäßigen Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.

§ 10 Verbandsordnungen

Der GMF kann Verbandsordnungen zur Regelung der internen Abläufe beschließen. Die Ordnungen des GMF sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 12 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

- 12.1 Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Verbands bestellt.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Bundeskonferenz am 11.05.2019 in Berlin beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Fassung ersetzt die Fassung gemäß den Beschlüssen der Nürnberger Bundeskonferenz vom 28.11.2015.